

# Stadtverordnung über die Baumnaturdenkmale der **Hanse- und Universitätsstadt Rostock**

in der Fassung vom 7. Juni 2018

Die Neufassung berücksichtigt die

- a) Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung über die Baumnaturdenkmale der Hansestadt Rostock vom 19. November 1999, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 26 vom 8. Dezember 1999;
- b) Erste Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung über die Baumnaturdenkmale der Hansestadt Rostock vom 15. August 2000, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 19 vom 13. September 2000;
- c) Zweite Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung über die Baumnaturdenkmale der Hansestadt Rostock vom 11. September 2001, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 19 vom 19. September 2001;
- d) Stadtverordnung zur Umstellung der Stadtverordnungen über Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale sowie geschützte Landschaftsbestandteile der Hansestadt Rostock auf Euro vom 22. November 2001, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 28. November 2001;
- e) Vierte Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung über die Baumnaturdenkmale der Hansestadt Rostock vom 15. Oktober 2003, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 22 vom 29. Oktober 2003;
- f) Fünfte Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung über die Baumnaturdenkmale der Hansestadt Rostock vom 16. Februar 2004, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 4 vom 25. Februar 2004;
- g) Sechste Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung über die Baumnaturdenkmale der Hansestadt Rostock vom 1. November 2006, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 29. November 2006;
- h) Siebente Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung über die Baumnaturdenkmale der Hansestadt Rostock vom 22. Juli 2008, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 16 vom 6. August 2008;
- i) Achte Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung über die Baumnaturdenkmale der Hansestadt Rostock vom 12. April 2010, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 8 vom 21. April 2010;
- j) Neunte Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung über die Baumnaturdenkmale der Hansestadt Rostock vom 11. Februar 2016, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 4 vom 2. März 2016;
- k) **Zehnte Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung über die Baumnaturdenkmale der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 7. Juni 2018, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 12 vom 20. Juni 2018 (siehe Anlage Nr. 39).**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Schutzgegenstand	2
§ 2 Schutzzweck	2
§ 3 Verbote	3
§ 4 Zulässige Handlungen	3
§ 5 Verkehrssicherungspflicht	3
§ 6 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen	4
§ 7 Duldungspflicht	4
§ 8 Meldepflicht	4
§ 9 Ausnahmen und Befreiungen	4
§ 10 Härteausgleich	5
§ 11 Zuwiderhandlungen	5
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	5

## **§ 1 Schutzgegenstand**

Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Bäume werden zu Naturdenkmalen erklärt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung. Geschützt ist außerdem die unmittelbare Umgebung dieser Bäume, die mindestens die Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten umfasst. Nähere Angaben der geschützten Umgebung sind in der Anlage festgeschrieben.

## **§ 2 Schutzzweck**

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und Erhalt der in der Anlage aufgeführten Bäume und ihrer geschützten Umgebung

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart, Schönheit oder repräsentativen Bedeutung in einem Landschaftsraum.

Zur Begründung im Einzelnen wird auf den in der Anlage jeweils benannten „Schutzgrund“ verwiesen.

### § 3 Verbote

(1) Die Beseitigung eines Baumnaturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Baumnaturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

(2) Am Baumnaturdenkmal ist insbesondere verboten:

1. Äste, Zweige und Wurzeln abubrechen, zu kappen oder zu beschneiden oder die Rinde zu beschädigen,
2. Gegenstände aller Art zu befestigen.

(3) In der geschützten Umgebung ist insbesondere verboten:

1. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
2. die Fläche zu befestigen, zu verfestigen oder zu versiegeln,
3. schädigende Stoffe wie Salze und Laugen (einschließlich Taumittel), Säuren, Öle, Farben, Abwässer oder andere zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
4. mit Kraftfahrzeugen oder Anhängern jeglicher Art zu fahren oder zu parken,
5. Gegenstände jeglicher Art zu lagern oder abzustellen,
6. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
7. Einfriedungen, Einzäunungen oder bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn die Maßnahmen keiner Baugenehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.

### § 4 Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 3 der Verordnung bleiben:

1. fachgerechte Pflege-, Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen durch die Eigentümerin und/oder den Eigentümer bzw. die Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung;
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung der Naturdenkmale durch die untere Naturschutzbehörde;
4. Nutzungen von bestehenden Anlagen (Straßen, Parkplätze) innerhalb der geschützten Umgebung, die für diese bestimmte Art der Nutzung errichtet worden sind und durch die das Baumnaturdenkmal nicht zerstört, beschädigt, verändert oder nachhaltig gestört wird.

(2) Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 Nummer 2 sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

### § 5 Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Unterschutzstellung entbindet die Eigentümerin und/oder den Eigentümer bzw. die Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht.

(2) Alle notwendigen Maßnahmen müssen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Unberührt von dieser Regelung bleibt § 4 Abs. 2 dieser Verordnung.

### **§ 6 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen**

(1) Die Unterschutzstellung entbindet die Eigentümerin und/oder den Eigentümer bzw. die Nutzungsberechtigten nicht von den üblichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen.

(2) Alle notwendigen Maßnahmen müssen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

### **§ 7 Duldungspflicht**

Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer bzw. die Nutzungsberechtigten der in der Anlage benannten Flurstücke haben Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde zum Schutz und Erhalt des Baumes zu dulden.

### **§ 8 Meldepflicht**

Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer bzw. die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, erkennbare Schäden am Baumnaturschutzdenkmal und davon ausgehende Gefahren der unteren Naturschutzbehörde zu melden.

### **§ 9 Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Von den Verboten gemäß § 3 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn diese nicht zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen oder diese nicht den Schutzzweck beeinträchtigen.

(2) Von den Verboten gemäß § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde gewährt werden, wenn:

1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck gemäß § 2 dieser Verordnung zu vereinbaren ist;
2. Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Eine Ausnahme oder Befreiung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 kann mit Nebenbestimmungen wie Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden. Die untere Naturschutzbehörde kann auch nachträglich Auflagen erteilen.

## § 10 Härteausgleich

Wird der Eigentümerin und/oder dem Eigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen, die zur Verkehrssicherheit oder zur Pflege und Erhaltung des Baumnaturdenkmals dienen, ein wirtschaftlicher Nachteil zugefügt, der für die Betroffenen in den persönlichen Lebensumständen, insbesondere im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, eine besondere Härte bedeutet, so kann den Betroffenen auf Antrag nach Maßgabe des Haushalts ein Härteausgleich in Geld gewährt werden, soweit dies zur Vermeidung oder zum Ausgleich der besonderen Härte geboten erscheint.

## § 11 Zuwiderhandlungen

Werden an den Baumnaturdenkmalen oder in ihrer geschützten Umgebung Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Bestimmungen des § 3 oder zu Nebenbestimmungen gemäß § 9 Abs. 3 dieser Verordnung stehen, kann die untere Naturschutzbehörde die Fortsetzung der Maßnahmen untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten der verursachenden Person verlangen oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anordnen.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 2 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, des § 5 Abs. 2, des § 6 Abs. 2 und des § 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,

sofern die Handlung nicht nach § 4 zulässig ist oder eine Ausnahme oder Befreiung nach § 9 dieser Verordnung erteilt worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100 000 EUR geahndet werden.

Anlage 